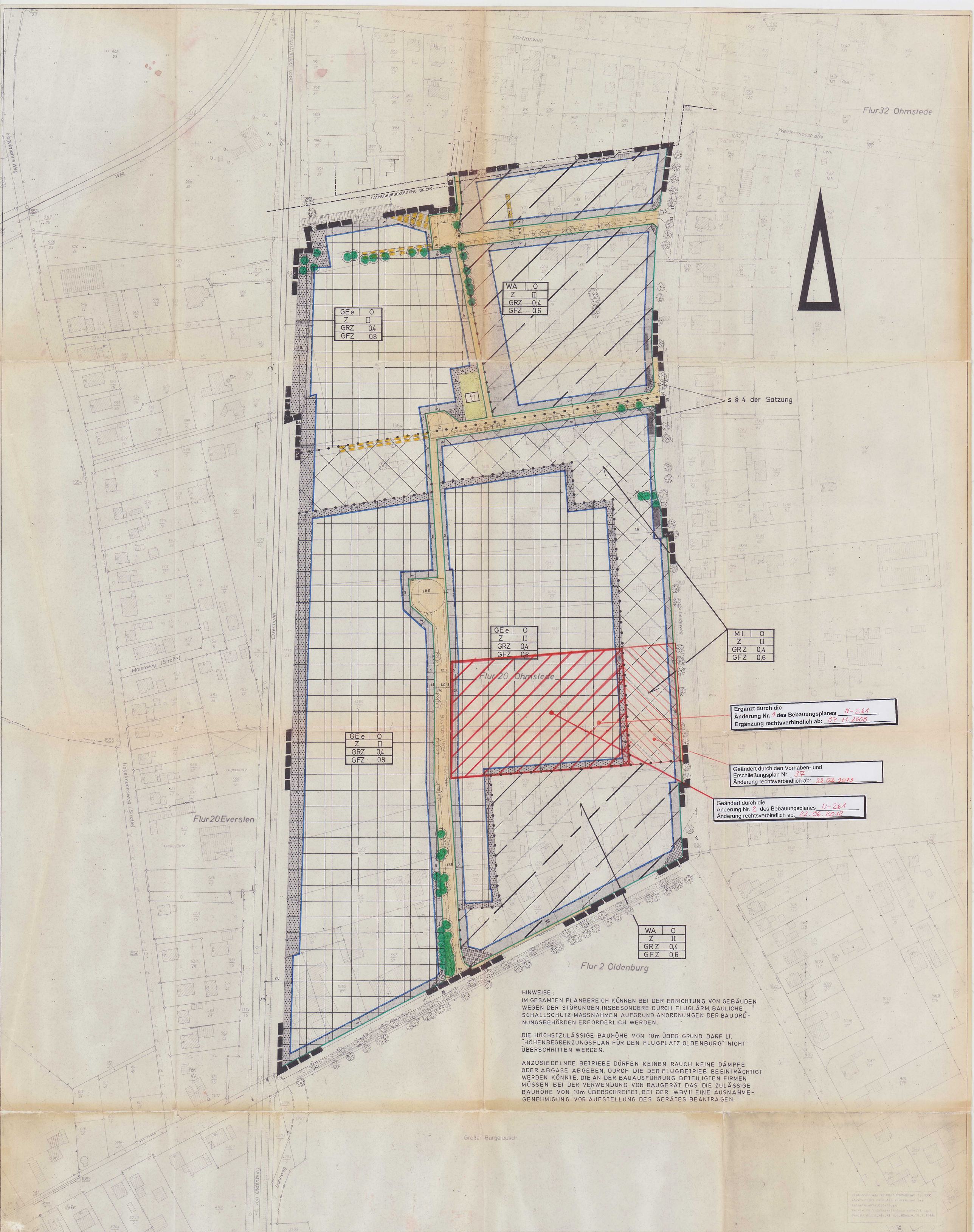

HINWEISE:

IM GESAMTEN PLANBEREICH KÖNNEN BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN WEGEN DER STÖRUNGEN, INSBESONDERE DURCH FLUGLÄRM, BAULICHE SCHALLSCHUTZ-MASSNAHMEN AUFGRUND ANORDNUNGEN DER BAUORDNUNGSBEHÖRDEN ERFORDERLICH WERDEN.

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE BAUHÖHE VON 10m ÜBER GRUND DARF LT. "HÖHENBEGRENZUNGSPLAN FÜR DEN FLUGPLATZ OLDENBURG" NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

ANZUSIEDELNDE BETRIEBE DÜRFEN KEINEN RAUCH, KEINE DÄMPFE ODER ABGASE ABGEBEN, DURCH DIE DER FLUGBETRIEB BEEINTRÄCHTIGT WERDEN KÖNNTE. DIE AN DER BAUAUSFÜHRUNG BETEILIGTEN FIRMEN MÜSSEN BEI DER VERWENDUNG VON BAUGERÄT, DAS DIE ZULÄSSIGE BAUHÖHE VON 10m ÜBERSCHREITET, BEI DER WBV II EINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG VOR AUFSTELLUNG DES GERÄTES BEANTRAGEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B. SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- Z z.B. Z III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- o — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- HG — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr. 25a BBauG, BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG — UNTERBRECHUNGEN DURCH GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN NACH BEDARF. DIE ABGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NÄTÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDLICH EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B. SPIELPLATZ
- SICHTDREIECK, DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG. DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE (P vorhanden, P geplant)
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST, GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ (N FESTSETZUNG, (N) PLANUNG)
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ (L FESTSETZUNG, (L) PLANUNG)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET (W FESTSETZUNG, (W) PLANUNG)
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET (Q FESTSETZUNG, (Q) PLANUNG)
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (Ü FESTSETZUNG, (Ü) PLANUNG)
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. 261 PLAN DER SATZUNG

M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 12.5.77

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ORTSLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 13.11.1978
gez. HERMS
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

gez. ZILLICH
AMTSLEITER

gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

BEARBEITET: DUD/GR
GEZEICHNET: KA DEZ.77 / FEBR.78
GEPRÜFT: gez. BREITKOPF

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 15.8.78 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 17.4.78 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZugestimmT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 15.11.1978
gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 8.5.78 BIS 9.6.78 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DAT VOM ORT DER ÖFFENTLICHEN AUFLEGUNG SIND AM 28.4.78 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 15.11.1978
gez. ZILLICH
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 18.9.78 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 18.9.78
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
gez. FLEISCHER
OBERBÜRGERMEISTER
L.S.
gez. WANDSCHER
OBERSTADTDIRIGENT

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 11.12.1978
BEZIRSREGIERUNG WESER-EMS
OLDENBURG, DEN 11.12.1978
IM AUFTRAGE: gez. GIEBE
L.S.

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ART UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 29.12.78 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
gez. JIELG
OLDENBURG, DEN 25.2.79

RECHTSVERBINDLICH AB 29.12.78